

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1194

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1194, Rn. X

BGH 5 StR 142/23 - Beschluss vom 1. August 2023 (LG Bremen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 29. September 2022 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass gegen ihn die Einziehung des Wertes des Tatertrages in Höhe von 112.525 Euro angeordnet wird (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.